

Verein zur Förderung der Allgemeinmedizin in Marburg

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung der Allgemeinmedizin in Marburg“. Nach dem Eintrag ins Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Marburg.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung in der Allgemeinmedizin.
- die Förderung der Forschung mit hausärztlicher Relevanz.
- die Förderung wissenschaftlicher Projekte in der Allgemeinmedizin und benachbarter Gebiete.
- die Unterstützung der Abteilung für Allgemeinmedizin der Universität Marburg bei Forschung und Lehre.
- die kontinuierliche qualitative Verbesserung der hausärztlichen Versorgung.
- die Förderung der Patientenschulung.
- die evidenzbasierte Entscheidungsfindung in gesundheitsrelevanten Bereichen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mitglieder von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig (Siehe: §5). Sie haben

Anspruch auf Ersatz ihrer für die Vereintätigkeit entstandenen Auslagen in angemessenem Umfang.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Verwendung von Mitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Personen, die Mitglied im Verein werden wollen, erklären dies schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser beschließt über den Antrag und teilt dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich mit. Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum 30. Juni und 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf andere Leistungen aus Mitteln des Vereins.

Verein zur Förderung der Allgemeinmedizin in Marburg

(6) Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen und je einem Vertreter der juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vor allem zuständig für die Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik, für die Wahl des Vorstands, seiner Entlastung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und für Satzungsänderungen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Sie wird vom Vorstand durch Brief oder E-Mail an die Mitglieder mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten stattfinden.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorschreibt. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim erfolgen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dem Antrag zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mit-

gliedern innerhalb von sechs Wochen zuzusenden.

§ 8 Vorstand und Bildung des Vorstandes

(1) Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Richtlinien.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/r Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in und einem/r Kassenwart/in. Diese werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die/Der Abteilungs-leiter/-in der Abteilung Allgemeinmedizin an der Universität Marburg ist qua Amt Mitglied des Vorstandes. Sie/Er übernimmt im Vorstand die Funktion für die sie/er durch die Mitgliederversammlung gewählt wurde.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der 5 Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ablauf der Wahlzeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl kommissarisch weiter. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit der/s Ausgeschiedenen.

(7) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, auf Einladung der/des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitglieds zusammen.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Deren Wahl kann offen

Verein zur Förderung der Allgemeinmedizin in Marburg

erfolgen. Gewählt sind die Bewerber/innen mit den meisten Stimmen.

(2) Über das Ergebnis der jährlich durchzuführenden Kassenprüfung erstatten die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderungen der Satzung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind der/dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Sie sind der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung beizufügen.

(2) Änderungen der Satzung müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 11 Haftung

(1) Der Vorstand hat bei Übernahme von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins zu beschränken. Er kann auch seine persönliche Haftung gegenüber Vertragspartnern ausschließen.

(2) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder des Vereins nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.

§ 12 Einkünfte

Der Verein bezieht Einkünfte aus

- wissenschaftlichen Gutachten
- Referentenvergütungen,
- wissenschaftlichen Preisen,
- Autorenhonoraren und
- Spenden.

§ 13 Projektfinanzierung

Der Vorstand entscheidet darüber, welche Projekte finanziell gefördert werden.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen gelten für die Auflösung des Vereins die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Wirksamkeit der Satzung

(1) Die Vereinssatzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 11.10.2006 einstimmig beschlossen („eingerichtet“).

(2) Die Vereinssatzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Stand: 2021